

# Vorwort zur 2. Auflage

„Hand aufs Herz: Auch die Korruptionsdelikte sind keine Raketenwissenschaft.“<sup>1</sup> Dieser etwas plakative Befund ist durchaus zutreffend, sind die Korruptionsdelikte im Wesentlichen als schlichte Tätigkeitsdelikte ausgestaltet und die einzelnen Tatbestandsmerkmale sprachlich leicht zu (er-)fassen. Dennoch ist die Beweisführung oft schwierig, vor allem um einen Konnex zwischen einem Vorteil und Amtsgeschäft zu belegen, handelt es sich doch bei den Korruptionsdelikten um sog Heimlichkeitsdelikte. Auch die OECD gelangt in der Prüfung Österreichs [*Implementing the OECD Anti-Bribery Convention Phase 4 Report: Austria*] zuletzt zum Befund, dass die Gerichte einen sehr hohen (strengen) Maßstab an die Beweisführung anlegen, vor allem, was den Vorsatz und die Würdigung von Indizien anbelangt.<sup>2</sup>

Eine deutliche Dynamik erlangten die Korruptionstatbestände sowohl im öffentlichen Diskurs als auch in der Gesetzgebung nach Bekanntwerden von Videoaufnahmen eines längeren Gespräches auf einer Mittelmeerinsel und den darauffolgenden Entwicklungen. Diese mündeten ins Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 (KorrStrÄG 2023) und wurden zur umfassendsten Reform der Korruptionstatbestände seit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (KorrStrÄG 2012). Durch diese Enthüllungen offenbarte sich, dass verpöntes Verhalten nicht durch die damals in Geltung stehenden Tatbestände erfasst wurde. Deshalb wurde eine zeitliche Vorverlagerung der Anwendbarkeit einzelner Tatbestände neu eingeführt (in §§ 304 Abs 1a bzw 307 1a StGB), indem auch bereits ein Kandidat bzw eine Kandidatin für ein Amt erfasst wird, noch bevor er oder sie die Amtsträgereigenschaft tatsächlich erlangt hat; dh wenn jemand in einem Bewerbungs- oder Wahlverfahren eine Amtsträgerfunktion anstrebt und in dieser Phase bereits „verpönte Handlungszusagen“ gegen Vorteil macht, wird dies nun strafrechtlich erfasst (sofern er/sie die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt).

Ebenfalls neu eingeführt wurde der sog Mandatskauf (§ 265a StGB), der im Wesentlichen eine Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandates für einen Bewerber gegen Entgelt pönalisiert. Mit dem KorrStrÄG 2023 wurden noch neue Qualifikationsstufen in den §§ 304 bis 307b StGB eingeführt.

Das auf diesen Überlegungen aufgebaute KorrStrÄG 2023 machte eine Überarbeitung dieses Buches notwendig. Neben der Berücksichtigung des aktuellen Gesetzesstandes, neuer Literatur bzw Judikatur haben wir im Zug der Überarbeitung die Problemstellungen der damals laufenden Verfahren herausgearbeitet

1 *Kommenda/Kreutner*, Die Korruptionsdelikte sind eine Raketenwissenschaft, AR aktuell 2022, 203.

2 Abrufbar unter: [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/10/implementing-the-oecd-anti-bribery-convention-phase-4-report-austria\\_b4e5dfe7/07a7d515-en.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/10/implementing-the-oecd-anti-bribery-convention-phase-4-report-austria_b4e5dfe7/07a7d515-en.pdf); Bericht Seite 39 ff (Absatz 119 ff).

und in dieser Auflage ergänzt, mit der Intention, die Anwendungsschwierigkeiten von Korruptionsfällen in der Praxis darzustellen.

Diese Gelegenheit nahmen wir daher auch zum Anlass, unsere rechtlichen Ausführungen mit Praxistipps näher zu erläutern, um dies bspw bei Schulungen im Rahmen eines Compliance Management Systems besser umsetzen zu können und möchten uns auch für die erhaltenen Rückmeldungen herzlich bedanken.

Wien, im April 2025

*René Wenk  
Bernhard Weratschnig*

## Vorwort zur 1. Auflage

Weder in der österreichischen Rechtsordnung noch in internationalen Konventionen findet sich eine Definition, was unter Korruption zu verstehen ist. Auch das österreichische Strafgesetzbuch kennt keinen eigenen Tatbestand der „Korruption“. Das Gesetz verwendet das Wort Korruption lediglich in der Überschrift des 22. Abschnitts (§§ 302 bis 313 StGB). Transparency International definiert Korruption als **Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil**. Mit dieser Beschreibung werden die Inhalte dieses Kommentars gleichermaßen sehr gut umrissen; während der Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) einen Missbrauch von anvertrauter Macht im Sinne der eingeräumten Befugnisse eines Beamten erfasst, auch ohne einen expliziten Nutzen oder Vorteil, pönalisieren hingegen die Korruptionsdelikte (§§ 304 bis 309 StGB) einen Missbrauch einer anvertrauten Macht im öffentlichen oder privaten Bereich zum privaten Nutzen oder Vorteil für sich oder einen Dritten.

Das Werk soll einen leicht verständlichen und für die Praxis zugeschnittenen Zugang zu den Bestimmungen der §§ 302 und 304 bis 309 StGB vermitteln und bietet einen aktuellen Überblick über die herrschende Rechtsprechung und wesentlichen Lehrmeinungen.

Abschließend möchten wir der Verlagsleitung für die professionelle und rasche Umsetzung dieses Projektes und unserer Lektorin für das akribische und dennoch sehr unkomplizierte Lektorat herzlich danken; besonderer Dank gilt aber unseren Ehepartnerinnen für den juristischen Diskurs und die weitere Unterstützung, die die Realisierung überhaupt erst ermöglicht hat.

Wien, im April 2020

*René Wenk  
Bernhard Weratschnig*